



PlusSport+

*Behindertensport Schweiz
Sport Handicap Suisse
Sport Andicap Svizzera*

Statuten

6. Juni 2009

Inhalt	Seite
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufgaben	3
Art. 4 Ethik im Sport/Doping	4
Art. 5 Mitglieder	5
Art. 6 Aufnahmen, Austritt, Ausschluss	6
Art. 7 Pflichten der Mitglieder	6
Art. 8 Organe	6
Art. 9 Amtsdauer	7
Art. 10 Delegiertenversammlung - Zusammensetzung	7
Art. 11 Delegiertenversammlung - Zuständigkeit	7
Art. 12 Delegiertenversammlung - Einberufungs- und Antragsverfahren	8
Art. 13 Delegiertenversammlung - Abstimmungen und Wahlen	8
Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	8
Art. 15 Vorstand - Zusammensetzung	9
Art. 16 Vorstand - Zuständigkeit	9
Art. 17 Kommissionen mit Organfunktion - Begriff und Zusammensetzung	10
Art. 18 Kommissionen mit Organfunktion - Zuständigkeit	10
Art. 19 Ständige Konferenzen mit Organfunktion – Begriff und Zusammensetzung	11
Art. 20 Ständige Konferenzen mit Organfunktion - Zuständigkeit	11
Art. 21 Revisionsstelle - Aufgabe	12
Art. 22 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Organisation	12
Art. 23 Geschäftsleitung - Aufgaben und Verantwortung	12
Art. 24 Patronate - Aufgaben	12
Art. 25 Finanzierung - Finanzielle Mittel	12
Art. 26 Finanzierung - Verantwortung und Haftung	13
Art. 27 Statutenänderungen	13
Art. 28 Auflösung	13
Art. 29 Inkrafttreten	14

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen

PLUSPORT Behindertensport Schweiz
(PLUSPORT Sport Handicap Suisse)
(PLUSPORT Sport Andicap Svizzera)

in der Folge PLUSPORT genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz von PLUSPORT befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

- 2) PLUSPORT ist eine Dachorganisation und Mitglied der Swiss Olympic Association.
- 3) PLUSPORT ist eine gemeinnützige Organisation, die konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig ist. PLUSPORT nimmt Rücksicht auf die sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt der Schweiz.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Zweck von PLUSPORT besteht in der Förderung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung und in der Integration von Menschen mit einer Behinderung durch den Sport.
- 2) Die Arbeit von PLUSPORT soll Menschen mit einer Behinderung eine sinnvolle sportliche Betätigung ermöglichen, unter Einbezug der behindertenspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten. PLUSPORT trägt bei zur Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität und zu einem erhöhten Verständnis für Menschen mit einer Behinderung in der Gesellschaft.
- 3) PLUSPORT nimmt national und international die Interessen des schweizerischen Behindertensportes wahr, vom Breitensport über den Leistungssport zum Spitzensport.

Art. 3 Aufgaben

- 1) PLUSPORT nimmt im Rahmen der Zweckerfüllung folgende Aufgaben wahr:
 - a) PLUSPORT arbeitet im Rahmen des Leitbildes und ganzheitlicher Konzepte für die gesamtschweizerische Abdeckung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung.
 - b) PLUSPORT bietet ein bedürfnisgerechtes Sportangebot an, für alle einbezogenen Behinderungsarten.
 - c) PLUSPORT erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und fördert Kantonal- und Regionalverbände.
 - d) PLUSPORT kann Aufgaben an Kantonal- und Regionalverbände delegieren, z.B. in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Sportanlässe.
 - e) PLUSPORT fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen, die im Behindertensport tätig sind.

- f) PLUSPORT betreibt eine sinnvolle Weiter- und Neuentwicklung von Sportarten und Dienstleistungen im Behindertensport, angepasst an die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler.
- g) PLUSPORT arbeitet zusammen mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen des Behindertensportes, des Behindertenwesens und des Sportes, und vertritt dort die Interessen des Behindertensportes.
- h) PLUSPORT vertritt die Interessen des schweizerischen Behindertensportes gegenüber Behörden, insbesondere beim Bundesamt für Sozialversicherung BSV sowie bei der Swiss Olympic Association.
- i) PLUSPORT fördert die Zusammenarbeit und Koordination der im Behindertensport tätigen oder damit in Verbindung stehenden Organisationen und Institutionen.
- k) PLUSPORT fördert die Beziehungen zur Gesellschaft und Umwelt und vertritt die Anliegen des Behindertensportes in der Öffentlichkeit.
- l) PLUSPORT führt eine Geschäftsstelle mit zentraler Organisation, Administration und Information; regionale Geschäftsstellen nach Bedarf.

Art. 4 Ethik im Sport/Doping

- 1) PLUSPORT bekennt sich zu der von der Swiss Olympic Association formulierten Charta "Ethik im Sport"
 - a) Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
 - b) Sport und Soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
 - c) Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
 - d) Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
 - e) Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
 - f) Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
 - g) Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.
- 2) Doping
 - a) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche

Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

- b) Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.
- c) Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Art. 5 Mitglieder

PLUSPORT kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

1) Einzelmitglieder

- a) Behinderten-Sportgruppen
- b) Kantonal- oder Regionalverbände mit Funktionen im Behindertensport
- c) Fachorganisationen (Sportfachvereinigungen) auf gesamtschweizerischer Ebene mit Funktionen im Behindertensport
- d) Einzel-Organisationen oder -Institutionen des Behindertenwesens

2) Individualmitglieder

Alle Personen, die weder in einer Behindertensportgruppe noch in einer Sportfachvereinigung Mitglied sind, die Dienstleistungen von PLUSPORT jedoch nutzen möchten.

3) Kollektivmitglieder

Im Behindertensport tätige Organisationen oder Institutionen mit einer repräsentativen Anzahl von Behindertensportler-Mitgliedern in ihrer Organisation oder Institution.

4) Kooperierende Mitglieder

Am Behindertensport und an PLUSPORT interessierte Organisationen und Institutionen, die durch eine vereinbarte, freie Zusammenarbeit (Kooperation) mit dem Dachverband den Sport für Menschen mit einer Behinderung fördern wollen.

5) Gönnermitglieder

Personen, Unternehmen, Organisationen, Institutionen und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch regelmässige grössere Beiträge an PLUSPORT den Sport für Menschen mit einer Behinderung fördern.

6) Ehrenmitglieder

Personen, die für den Behindertensport besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6 Aufnahmen, Austritt, Ausschluss

- 1) Einzel-, Kollektiv-, Kooperierende und Individualmitglieder müssen dem Vorstand ihr Beitritts-gesuch einreichen.
- 2) Der Austritt kann nur unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Ende des Jahres, schriftlich zuhanden des Vorstandes, erfolgen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Einzel-, Kollektiv-, Kooperierenden und Individualmitgliedern. Bei Ablehnung oder Einsprache besteht das Weiterziehungsrecht an die Delegiertenversammlung. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Einzel-, Kollektiv- und Kooperierenden Mitglieder sind rechtlich autonom. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu denen von PLUSPORT stehen und sollen die Mitgliedschaft bei PLUSPORT erwähnen.
- 2)
 - a) Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a-c entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher sich nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder richtet. Pro Aktivmitglied wird ein Jahresbeitrag von maximal Fr. 25.- erhoben.
 - b) Der jährliche Mitgliederbeitrag für Individualmitglieder beträgt im Maximum Fr. 100.-.
 - c) Der jährliche Mitgliederbeitrag von Kollektivmitgliedern und Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. d wird in einem Vertrag zwischen PLUSPORT und dem Mitglied definiert.

Art. 8 Organe

- 1) Die Organe von PLUSPORT sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (DV)
 - b) der Vorstand
 - c) Kommissionen und ständige Konferenzen mit Organfunktion (KO)
 - d) die Revisionsstelle (RS)
- 2) Organfunktion nehmen zudem die Technische Kommission sowie die Präsidenten- und die Technische Konferenz im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.
- 3) In den Organen arbeiten Menschen mit einer Behinderung mit.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt vier Jahre. Sie ist insgesamt beschränkt auf vier Amtsperioden (16 Jahre). Die Altersgrenze ist 70 Jahre. Die Revisionsstelle wird jeweils für vier Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Delegiertenversammlung - Zusammensetzung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von PLUSPORT.
- 2) Sie setzt sich aus Delegierten der stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
 - a) Kantonal- und Regionalverbände mit Direktmitgliedern, Sportgruppen sowie Sportfachvereinigungen haben bis und mit 100 Mitgliedern je zwei Stimmen. Darüber, bis zum nächsten Hundert, jeweils eine zusätzliche Stimme. Als Direktmitglieder gelten natürliche Personen, die direkt bei einem Kantonal- bzw. Regionalverband Mitglied sind und nicht bei einer seiner Untergruppierungen.
 - b) Kantonal- und Regionalverbände ohne Direktmitglieder, gesamtschweizerische Fachorganisationen und Kollektivmitglieder haben je zwei Stimmen.
 - c) Einzel-Organisationen und -Institutionen haben je eine Stimme.
 - d) Mitglieder eines Kantonal- oder Regionalverbandes können sich durch diesen vertreten lassen, unter Abtretung ihrer Stimmrechte. Eine Stimmrechtsübertragung über den Kantonal-/Regionalverband hinaus ist nicht möglich. Hingegen ist eine Stimmrechtsabtretung an ein anderes Mitglied des gleichen Kantons (Halbkantone gelten als gleicher Kanton) möglich. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle des Dachverbands spätestens 2 Wochen vor der DV schriftlich über die Abtretung zu informieren.
 - e) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein, sie haben beratende Stimme.
 - f) Individual-, Kooperierende Mitglieder, Gönner- und Ehrenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 - g) Ein Delegierter kann nicht mehr als gesamthaft fünf eigene oder ihm übertragene Stimmen vertreten. Stimmrechte, die nicht durch genügend anwesende Delegierte vertreten werden, verfallen.

Art. 11 Delegiertenversammlung - Zuständigkeit

- 1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
 - a) das Leitbild
 - b) die Politik des Verbandes
 - c) die Statuten und die Statutenänderungen
- 2) Weitere Befugnisse der Delegiertenversammlung:
 - a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes

- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über das Protokoll des Vorjahres, über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- d) Kenntnisnahme des Budgets
- e) Festlegen der finanziellen Leistungen der Einzel- und Individualmitglieder
- f) Beschlussfassung über die Bildung/Auflösung von Kommissionen mit Organfunktion und ständigen Konferenzen mit Organfunktion
- g) Beschlussfassung über alle Anträge, die durch den Vorstand oder die stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden und die im Rahmen der Entscheidungskompetenz der Delegiertenversammlung liegen.
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 12 Delegiertenversammlung - Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
- 2) Ort und Datum sind mindestens 4 Monate vor der Versammlung bekanntzugeben, sei es an einer Organversammlung wie der Präsidentenkonferenz oder via Publikation im Verbandsorgan. Die Einladung mit Anmeldung, Traktanden, Zeitplanung sowie den Unterlagen zu Sachgeschäften muss den Mitgliedern bis 20 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.
- 3) Einzel- und Kollektivmitglieder können Anträge an die DV einreichen. Diese müssen sechs Wochen vorher an die Geschäftsstelle, zuhänden des Vorstandes, schriftlich eingereicht werden.

Art. 13 Delegiertenversammlung - Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen ist und ein Fünftel der Stimmen vertreten sind.
- 2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4) Bei Wahlen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültig abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden aufgrund eines Vorstandbeschlusses oder auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder.

- 2) Ort, Datum und Zeit müssen mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben werden. Zustellung der Unterlagen an die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Art. 15 Vorstand - Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretern von PLUSPORT-Mitgliedern. Die Sprachregionen müssen im Vorstand vertreten sein.
- 2) Weitere geeignete Personen können in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) einem/einer oder zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - c) mindestens drei weiteren Mitgliedern
- 4) Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5) Die Vorstands-Sitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet.
- 6) Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- 7) An den Vorstands-Sitzungen nimmt die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann Kommissionsmitglieder, leitende Mitarbeiter und Projektleiter an seine Sitzungen einladen.
- 8) Die Funktionen und Aufgaben des Vorstand sowie alle übrigen Regelungen werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.

Art. 16 Vorstand - Zuständigkeit

- 1) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung, gestützt auf die Statuten, die Ziele, das Leitbild und die Grundsätze von PLUSPORT.
- 2) Er trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 3) Er ist verantwortlich für die langfristige Planung sowie für die Interessenwahrung und Entwicklung des Behindertensportes und des Verbandes.
- 4) Er erlässt die notwendigen Reglemente und fasst Grundsatz- und Konzeptbeschlüsse über die Geschäfte, die ihm von Vorstandsmitgliedern mit definierten Aufgabenbereichen, von ihm eingesetzten Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen oder der Geschäftsleitung vorgelegt werden.
- 5) Er genehmigt die mittelfristige Programm-, Personal- und Finanzplanung sowie die Budgets und Jahrespläne der Geschäftsleitung.

- 6) Er entscheidet über grundsätzliche politische Stellungnahmen.
- 7) Er nimmt von den periodischen Berichten der Geschäftsleitung Kenntnis.
- 8) Er bestimmt über den Einsitz eines Vorstand-Mitgliedes in Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen sowie über jeweilige Repräsentationen.
- 9) Er befindet über die von den Vorstandsmitgliedern mit definierten Aufgabenbereichen, Arbeits- und Projektgruppen oder der Geschäftsstelle eingereichten Anträge.
- 10) Er wählt die ehrenamtlichen Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen sowie den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin von PLUSPORT.
- 11) Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor.
- 12) Er beschliesst über die Verträge und die finanziellen und allfälligen übrigen Leistungen von Kollektivmitgliedern.
- 13) Er beantragt der Delegiertenversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 17 Kommissionen mit Organfunktion - Begriff und Zusammensetzung

- 1) PLUSPORT arbeitet mit einer Technischen Kommission (TK). Sie ist eine Kommission mit Organfunktion und untersteht dem Vorstand.
- 2) Die Technische Kommission vertritt alle Behinderungsarten. Sie setzt sich aus Ehrenamtlichen und einem Vertreter der Geschäftsstelle zusammen. Weitere Personen von PLUSPORT können bei Bedarf zugezogen werden.
- 3) Weitere Kommissionen mit Organfunktion sind möglich. Beschluss durch die Delegiertenversammlung.
- 4) Subkommissionen, z.B. behinderungsspezifisch, sind möglich.
- 5) Der Präsident/die Präsidentin der Kommission(en) mit Organfunktion wird vom Vorstand gewählt.
- 6) Der Vorstand delegiert ein Vorstands-Mitglied.

Art. 18 Kommissionen mit Organfunktion - Zuständigkeit

- 1) Die Kommission mit Organfunktion soll Fachkompetenz, Fachwissen und Erfahrung aus dem Behindertenwesen und aus dem Sport für und mit Menschen mit einer Behinderung einbringen und mit ihrer Interessenvertretung Politik und Leitbild des Verbandes mittragen.
- 2) Ihr Mitwirken soll beitragen zur ausgewogenen Entwicklung des Behindertensportes.

- 3) Sie hat Antragsrecht an den Vorstand und erstattet ihm Bericht.
- 4) Alles Weitere wird im entsprechenden Reglement festgelegt.

Art. 19 Ständige Konferenzen mit Organfunktion - Begriff und Zusammensetzung

- 1) PLUSPORT arbeitet mit sogenannten ständigen Konferenzen, sie haben Organfunktion.
- 2) Ständige Technische Konferenzen sind:
 - a) die Präsidentenkonferenz (Präsidentinnen/Präsidenten der Sportgruppen, Regional- und Kantonalverbänden sowie der Sportfachvereinigungen)
 - b) die Technischen Konferenzen
- 3) Weitere ständige Konferenzen sind möglich, Beschluss durch die Delegiertenversammlung.
- 4) Die Unterteilung der Technischen Konferenzen, z.B. behinderungsspezifisch, ist bei Bedarf möglich. Beschluss durch den Vorstand.
- 5) Die ständigen Konferenzen setzen sich zusammen aus Ehrenamtlichen und aus Angestellten von PLUSPORT.
- 6) Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geführt. Die Technischen Konferenzen werden durch die Geschäftsleitung oder durch deren Vertretung geleitet.

Art. 20 Ständige Konferenzen mit Organfunktion - Zuständigkeit

- 1) Die ständigen Konferenzen tagen in der Regel einmal jährlich mit Einberufung durch die Geschäftsleitung.
- 2) Die Konferenzen haben folgende Ziele und Aufgaben:
 - a) Erfahrungsaustausch und Information
 - b) Aktualisierung von Wissen
 - c) Weiterbildung
 - d) Mitsprache und Mitgestaltung der Beteiligten und Betroffenen
 - e) Gegenseitige Unterstützung für eine ausgewogene Entwicklung des Behindertensportes
- 3) Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget und legt dieses der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme vor.
- 4) Die Konferenzen haben Antragsrecht an den Vorstand.
- 5) Über die Arbeit der ständigen Konferenzen erstattet die Geschäftsleitung Bericht zuhanden des Vorstands.

- 6) Alles weitere wird im entsprechenden Reglement festgelegt.

Art. 21 Revisionsstelle - Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie besteht aus einer anerkannten Treuhandstelle oder besonders befähigten Revisoren; diese dürfen nicht Mitglied eines andern Organs sein.

Als Revisionsart kommt die ordentliche Revision zur Anwendung.

Art. 22 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Organisation

Der Exekutivbereich von PLUSPORT und die Geschäftsstelle werden von einer Geschäftsleitung geführt.

Art. 23 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Aufgaben und Verantwortung

- 1) Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Exekutivbereich und die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben.
- 2) Sie sorgt für eine koordinierte und effiziente Umsetzung der Beschlüsse der Organe sowie eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen.
- 3) Sie sorgt für eine aktive Präsenz von PLUSPORT bei Organisationen, Institutionen und Behörden sowie in der Öffentlichkeit im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen.
- 4) Sie rapportiert periodisch an den Vorstand.
- 5) Die Geschäftsstelle ist Ausführungsorgan, Koordinations- und zentrale Administrationsstelle.
- 6) Die Geschäftsordnung regelt die Führung, Organisation, Administration, Innovation und Meinungsbildung sowie die rechtsgültigen Unterschriften.

Art. 24 Patronate - Aufgaben

- 1) PLUSPORT fördert auf gesamtschweizerischer Ebene Patronate. Kantonale oder regionale Patronate können dazukommen.
- 2) Die Mitglieder der Patronate unterstützen PLUSPORT ideell und von Fall zu Fall aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Art. 25 Finanzierung - Finanzielle Mittel

- 1) Die Leistungen von PLUSPORT richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
- 2) Die finanziellen Mittel bestehen im wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gesetzlichen und übrigen öffentlichen Mitteln
- c) Beiträgen des Schweizerischen Olympischen Verbandes
- d) Ertrag aus Kursen, Veranstaltungen und Dienstleistungen
- e) Sammlungen, Sponsoring, Gönnerbeiträgen und übrigen Zuwendungen

Art. 26 Finanzierung - Verantwortung und Haftung

- 1) Die Verantwortung für die Finanzierung von PLUSPORT liegt beim Vorstand und der Geschäftsleitung.
- 2) Für die Verbindlichkeiten von PLUSPORT haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.
- 3) Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils zum 31. Dezember.

Art. 27 Statutenänderungen

- 1) Statutenänderungen können von Einzel- und Kollektivmitgliedern und vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- 2) Der Entscheid über Statutenänderungen liegt bei der Delegiertenversammlung. Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Anträge sind zu begründen und dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 28 Auflösung

- 1) Die Auflösung von PLUSPORT erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Das im Auflösungsfall verbleibende Vermögen geht an eine oder mehrere, durch die Delegiertenversammlung zu bestimmende, Dachorganisation(en) mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 3) Über den Zeitpunkt der endgültigen Auflösung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer heutigen Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 3. Dezember 1960 und alle späteren Anpassungen, die letzte vom 17. Mai 2008. In Streitfällen gilt die deutsche Version der Statuten.

PLUSPORT Behindertensport Schweiz
PLUSPORT Sport Handicap Suisse
PLUSPORT Sport Andicap Svizzera

Kannarath Meystre
Präsident

Ursula Winter
Vize-Präsidentin

Jean-Claude Cantieni
Vize-Präsident

Albert Frieder
Geschäftsleiter

René Will
Stv. Geschäftsleiter

